

# Gründungssatzung

der

## Stiftung Kunstmuseum Ahrenshoop

vom *19.11*.....2022

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kunstmuseum Ahrenshoop“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in 18347 Ostseebad Ahrenshoop, Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Sie hat ihren Verwaltungssitz innerhalb Deutschlands.
- (5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Es beginnt mit der Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

### § 2

#### Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung (AO) durch die Trägerschaft, die Betriebsführung und die Förderung der gedeihlichen Entwicklung des Kunstmuseums Ahrenshoop als Heimstatt der Kunst und Kultur in der Künstlerkolonie Ahrenshoop seit ihrer Entstehung bis zur Gegenwart und in der Zukunft sowie die Verwaltung nicht rechtsfähiger Stiftungen (Treuhandstiftungen) als Treuhänder.
- (2) Die Stiftung sammelt und präsentiert Kulturgut, insbesondere Werke der Bildenden Kunst vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zu zeitgenössischen Werken mit dem Ziel, Vergangenheit und Gegenwart des Künstlerortes und der angrenzenden Küstenregionen im europäischen Kontext erfahrbar zu machen. Schwerpunkte der Tätigkeit sind:
  - a) Aufzeigen kunsthistorischer Entwicklungslinien und Zusammenhänge, wobei ortsspezifische und regionale Positionen in ihrer Wechselbeziehung zu den Kunstentwicklungen der Zeit dargestellt werden,
  - b) Unterstützung und Förderung von museumspädagogischen Initiativen und Aktivitäten im Rahmen der satzungsgemäßen Möglichkeiten,

- c) Unterstützung und Förderung von forschungs- und wissenschaftlich relevanten Maßnahmen und Projekten, soweit sie sich auf die künstlerische und kulturelle Zwecksetzung der Stiftung gem. Abs. 1 beziehen
  - d) Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Entwicklung des Kunstmuseums Ahrenshoop und für den Erhalt und die Erweiterung der Sammlung
  - e) Gestaltung und Durchführung von Ausstellungen und anderen Präsentationen.
- (3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Stiftung kann zwischen den einzelnen Zwecken und im Rahmen der vorbeschriebenen Maßnahmen zu ihrer Verfolgung nach eigenem Ermessen Schwerpunkte setzen. Sie kann operativ und unterstützend tätig werden.
  - (4) Die Stiftung ist zur Zusammenarbeit oder Kooperation mit ähnlichen Institutionen in jeder geeigneten Form berechtigt.
  - (5) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt und sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Die Stiftung kann zur Verwirklichung ihrer Stiftungszwecke Zweckbetriebe unterhalten, sofern dadurch das Grundstockvermögen der Stiftung oder ihre Existenz nicht gefährdet werden.
  - (6) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, sofern diese Mittel auch den in Absatz 1 genannten Zwecken dienen. Mittelzuwendungen an beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts setzen voraus, dass diese steuerbegünstigt sind (§ 58 AO).
  - (7) Zur Unterstützung der vorgenannten Zwecke ist die Stiftung berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen (Spenden, Zustiftungen, Fördermittel, Zuschüsse usw.) einzuwerben oder anzunehmen. Sie ist nicht berechtigt, sogenannte Krypto-Verrechnungseinheiten (Bitcoin, Token u.a.) anzunehmen.

#### **§ 4 Leistungen der Stiftung**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen von der Stiftung besteht nicht. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegenüber der Stiftung begründet werden. Soweit Leistungen durch die Stiftung erbracht werden, sind diese nicht vererblich.
- (2) Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

#### **§ 5 Grundstockvermögen, sonstiges Vermögen, Zustiftungen, Spenden, Vermögensverwaltung**

- (1) Die Stiftung ist im Zeitpunkt der Anerkennung mit einem Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt sind.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zustiftungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. Ein Veräußerungserlös ist vollumfänglich dem Grundstockvermögen zuzuführen.
- (3) Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 3 der Stiftungssatzung genannten Zwecken. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zuwendungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern.
- (4) Der Anteil Barvermögen am Grundstockvermögen der Stiftung (einschließlich etwaiger Zustiftungen) ist sicher und möglichst ertragsbringend anzulegen. Er ist grundsätzlich in seinem Sachbestand oder in Höhe seines Nominalwertes zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne sind vollumfänglich dem Anteil Barvermögen des Grundstockvermögens

zuzuführen.

- (5) Erträge aus dem Grundstockvermögen der Stiftung und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung und den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen vorab zu decken. Die Mittel der Stiftung sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (6) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Rahmen der Bestimmungen der AO in der jeweils geltenden Fassung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise ihrem Stiftungsvermögen zuzuführen sowie Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gemäß den Bestimmungen der AO zu bilden.
- (7) Die Stiftung darf Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem sonstigen Vermögen zuführen.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig.
- (3) Die Stiftungsratsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Ein zeitlicher Aufwand wird nicht ersetzt..

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person, die die Aufgabe eines hauptamtlichen Geschäftsführers (geschäftsführender Vorstand) wahrnimmt und über Sachverstand in Finanz-, Wirtschafts- und künstlerischen Fragen verfügen soll. Die Abwesenheitsvertretung für den geschäftsführenden Vorstand wird durch die bzw. den für die Personalaufgaben zuständige Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Kunstmuseums Ahrenshoop übernommen .
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird durch den Stiftungsrat mit dem Abschluss eines Dienstvertrages für die Dauer von drei Jahren (reguläre Amtszeit) bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beginnt mit dem in dessen Dienstvertrag dokumentierten Tag des Dienstbeginns. Sie endet mit Ablauf des Tages des im Dienstvertrag dokumentierten Endes.

Die Amtszeit des Vorstands endet weiter durch Tod oder mit Ablauf des Tages des schriftlichen Zugangs der Erklärung gegenüber dem Stiftungsrat über die Niederlegung des Amtes als Vorstand, die jederzeit zulässig ist. Hat der Vorstand einen späteren Tag für die Amtsniederlegung benannt, endet sie mit Ablauf dieses Tages. Unabhängig davon kann der Stiftungsrat durch Beschluss den Vorstand aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Der Abberufungsgrund muss im Beschluss genannt werden.

- (4) Rechtzeitig vor Auslaufen des Dienstvertrages des geschäftsführenden Vorstandes ist die Verlängerung oder Beendigung durch den Stiftungsrat zu beschließen. Bei einem Beschluss zur Verlängerung ist der Anschlussvertrag vor Ablauf des bisherigen Dienstvertrages von beiden Parteien zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er leitet

und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten. Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) die Verwaltung, Erhaltung und Mehrung des Grundstockvermögens,
  - b) die effektive und effiziente Verwendung der Stiftungsmittel,
  - c) Werbung und Fundraising für das Museum und die Stiftung,
  - d) Initiierung und Durchführung von museumspädagogischen Aktivitäten,
  - e) Unterstützung von Initiativen aus Wissenschaft und Forschung bezogen auf den Stiftungszweck,
  - f) Ausarbeitung von Konzepten für die Fortentwicklung des Kunstmuseums,
  - g) Präsentation von Ausstellungen,
  - h) Förderung der fachlichen Beratung der kunsthistorischen Forschung zur Künstlerkolonie Ahrenshoop,
  - i) die zeitgerechte Aufstellung eines Haushaltsplanes,
  - j) die Aufstellung einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und eines Berichts zur Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres,
  - k) die Anzeige-, Berichts- und Vorlagepflichten nach dem Landesstiftungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (Nach-, Wieder-, Neubestellungen, Amtsniederlegungen, Abberufungen, Einverständniserklärungen und Änderungen der Vertretungsbefugnis mit entsprechenden Beschlussprotokollen),
  - l) Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeiten nach der Stiftungssatzung.

Darüber hinausgehende Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes werden in der durch den Stiftungsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. In der Geschäftsordnung wird auch bestimmt, welche Maßnahmen und Entscheidungen dem Stiftungsrat vor der Umsetzung anzuzeigen sind und welche Maßnahmen und Entscheidungen der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen.

- (3) Der Vorstand hat der Stiftungsaufsicht nach Aufforderung jederzeit schriftlich oder mündlich Auskunft zu geben und erbetene Stiftungsunterlagen zu übersenden.
- (4) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf Dritte übertragen sowie Sachverständige hinzuziehen, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt.

## **§ 9**

### **Vertretung der Stiftung**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

## **§ 10**

### **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7, höchstens 11 Mitgliedern. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Leitende Beschäftigte des Kunstmuseums Ahrenshoop können nicht Mitglied des Stiftungsrats sein.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden von den Stiftern mit dem Stiftungsgeschäft bestellt.

Danach wird der Stiftungsrat als Block vor Ablauf der regulären Amtszeit durch Beschluss des jeweiligen Stiftungsrates bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Mitgliedern des Stiftungsrates eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Mit dem Beschluss über die Bestellung sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Amtszeit zu bestimmen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

- (3) Die Amtszeit für den Stiftungsrat beträgt fünf Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages der Beschlussfassung über dessen Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf der regulären Amtszeit des vorherigen Stiftungsrates.
- (4) Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der amtierende Stiftungsrat bis zum Tag der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Stiftungsrates im Amt (Übergangszeit) und führt die Geschäfte fort.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates endet außer durch Tod und Ablauf der Amtszeit auch mit Ablauf des Tages des schriftlichen Zugangs der Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates über die Niederlegung des Amtes, die jederzeit zulässig ist. Hat das Mitglied einen späteren Tag für die Amtsniederlegung benannt, endet die Amtszeit mit Ablauf dieses Tages. Unabhängig davon kann der Stiftungsrat durch Beschluss ein Mitglied aus wichtigem Grunde vorzeitig abberufen. Der Abberufungsgrund muss in dem Beschluss genannt werden. Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus, hat der Stiftungsrat beim Unterschreiten der Mindestanzahl der Stiftungsratsmitglieder für die verbleibende Amtszeit (Restamtszeit) des Stiftungsrates unverzüglich ein Ersatzmitglied durch Beschluss zu bestellen.
- Scheidet ein von der Gemeinde Ahrenshoop benanntes Mitglied des Stiftungsrates aus, wird die Nachfolge durch die Gemeinde bestimmt (§ 69 Abs. 1 Nr. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern – KV-MV).
- (7) Wird die Mindestzahl an Mitgliedern gem. Absatz (1) durch das Ausscheiden nicht unterschritten, kann auf eine Nachbesetzung verzichtet werden.
- (8) Bei Niederlegung der Funktion, Abberufung oder Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat durch Beschluss unverzüglich fehlende Funktionsträger aus der Mitte des Stiftungsrates für die verbleibende Amtszeit des Stiftungsrates neu zu bestellen..
- (9) Bei gleichzeitigem Niederlegen der Funktion, Abberufung oder Ausscheiden des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates werden die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden vom einem der verbliebenen Stiftungsratsmitglied übergangsweise wahrgenommen (Übergangsvorsitzender). Es hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Beschluss unverzüglich die fehlenden Funktionsträger nach Maßgabe der Absätze 6 und 8 neu bestellt werden.
- (10) Der Stiftungsrat wird gegenüber dem Vorstand durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates allein vertreten. Bei seiner Verhinderung wird er durch das stellvertretende Mitglied vertreten.
- (11) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Richtlinien für die Nachbesetzung im Stiftungsrat bestimmt werden. Des Weiteren werden darin Verfahrensabläufe, Fristen, Zustellungsmodalitäten und Formerfordernisse festgelegt, die u.a. bei
- der Abberufung von Funktionsträgern im Stiftungsrat,
  - der Bestellung von Ersatzmitgliedern des Stiftungsrats,
  - der Bestimmung von Beginn und Ende der Amtszeit von Funktionsträgern,
  - der Bestimmung von Beginn und Ende der Amtszeit eines Übergangsvorsitzenden,
  - der Einladung zu Sitzungen des Stiftungsrats,
  - der Anfertigung, Zustellung, Genehmigung und Aufbewahrung von Protokollen des Stiftungsrats,
  - der Form der Beschlussfassung des Stiftungsrats,
  - der Anhörung der Stifter
- anzuwenden sind.

## **§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand und dessen Entscheidungen im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, insbesondere bei der Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für die Stiftung und der wirksamen Erfüllung des Stifterwillens.
- (2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für

- a) Empfehlungen für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- b) Bildung und Besetzung beratender Ausschüsse,
- c) Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstands,
- d) Entscheidungen zu Zustimmungsvorhaltsaufgaben gemäß Geschäftsordnung des Vorstands,
- e) Erörterung und Beschlussfassung über Grundsätze zur Fortentwicklung des Kunstmuseums,
- f) Grundsätzliche Empfehlungen zur Ausstellungsplanung,
- g) Grundsätzliche Überlegungen zur Erhöhung der Attraktivität des Kunstmuseums,
- h) Entscheidungen zu Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall,
- i) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Berichts zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- j) Bestellung und Abberufung des Vorstands,
- k) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates,
- l) Entlastung des Vorstandes,
- m) Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeiten der Stiftungssatzung.

Mit diesem Aufgabenkreis des Stiftungsrats wird auch den für die Beteiligung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop an der Stiftung geltenden Vorgaben von § 73 Abs. 1 KV-MV entsprochen.

- (3) Der Stiftungsrat kann jederzeit vom Vorstand zu allen Angelegenheiten der Stiftung mündlich oder schriftlich umfänglich Auskunft verlangen.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt.
- (5) Zu seiner Unterstützung und zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann der Stiftungsrat beratende Ausschüsse bilden.
- (6) Der Stiftungsrat benennt aus seinem Kreis eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für die ehrenamtlich für das Kunstmuseum Ahrenshoop tätigen Bürgerinnen und Bürger.

## **§ 12**

### **Sitzungen, Beschlussfassungen des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsratsvorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Stiftungsratssitzung (Präsenz, digital, hybrid) nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr, und leitet diese.
- (2) Die Ladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei (2) Wochen an die letzte vom Organmitglied dem Stiftungsrat mitgeteilte postalische bzw. E-Mail-Adresse.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, hat die Sitzung einzuberufen, wenn vier (4) Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies schriftlich verlangen, wobei das Verlangen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten muss. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) seiner amtierenden Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende unverzüglich mit einer Frist von zwei (2) Wochen erneut eine Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden amtierenden Stiftungsratsmitglieder beschlussfähig. Satz 2 findet keine Anwendung. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (6) Jedes Stiftungsratsmitglied hat nur eine Stimme. Ein Stiftungsratsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten lassen. Kein Stiftungsratsmitglied kann mehr als ein

anderes Stiftungsratsmitglied vertreten. Die Vertretung ist vor Beginn der Sitzung schriftlich zu belegen.

- (7) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut einschließlich des Abstimmungsergebnisses wiedergeben muss.
- (8) Die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
- (9) Der Stiftungsrat kann den Vorstand oder Sachverständige in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall**


- (1) Auf Vorschlag des Vorstands oder aufgrund eigener Entscheidung kann der Stiftungsrat Änderungen des Stiftungszwecks, die Zulegung zu einer anderen Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung/Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der Stimmen der Stiftungsratsmitglieder beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der Beschluss ist in einer Stiftungsratssitzung zu fassen.
- (2) Der Stiftungsrat kann in Absprache mit dem Stiftungsvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Stimmen der Stiftungsratsmitglieder Satzungsänderungen im Übrigen beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung oder den Charakter der Stiftung nicht wesentlich verändern. Der Beschluss ist in einer Stiftungsratssitzung zu fassen.
- (3) Soweit Beschlüsse zu Absatz 1 und 2 Änderungen des Stiftungszwecks gemäß § 3 betreffen, hat der Stiftungsrat die Stifter vor der Beschlussfassung nach Absatz 1 und 2 anzuhören. Auf das Anhörungsrecht kann durch schriftliche Erklärung der Stifter gegenüber dem Stiftungsrat verzichtet werden.
- (4) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Vorstand der Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beifügung der Beschlussprotokolle sowie einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigung nach der AO zu beantragen.
- (5) Änderungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde vom Vorstand dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach dem Beschluss von drei Vierteln (3/4) der Stimmen der Stiftungsratsmitglieder entweder
  - a) an die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder künstlerische Zwecke zu verwenden hat, oder
  - b) an eine durch den Stiftungsrates zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) zu verwenden hat.

### **§ 14**

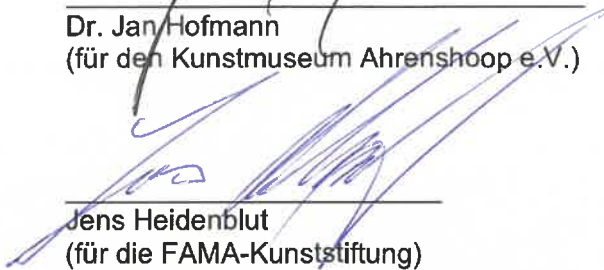
#### **Aufsicht, Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung unterliegt der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
- (2) Die Gründungssatzung tritt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung (Tag des Zugangs des Anerkennungsbescheides der Stiftungsbehörde) in Kraft.

18347 Ahrenshoop, 19.11.2022

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Jan Hofmann  
(für den Kunstmuseum Ahrenshoop e.V.)

18347 Ahrenshoop, 19.11.2022

  
\_\_\_\_\_  
Jens Heidenblut  
(für die FAMA-Kunststiftung)

18347 Ahrenshoop, 19.11.2022

  
\_\_\_\_\_  
Nora Frühauf  
(für die Frühauf-Kulturförderung gGmbH)

18347 Ahrenshoop, 19.11.2022

  
\_\_\_\_\_  
Benjamin Heinke  
(für die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop)